

# RS Vwgh 1993/5/13 93/06/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1993

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

BauO Stmk 1968 §70a Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Wurde nur ein Geschoß bewilligt und ist die darüber hinausgehende Bauführung jedenfalls konsenslos, ist ein diesbezüglicher Beseitigungsauftrag insoweit ausreichend bestimmt, als er sich auf die "Obergeschoße" des Anbaues bezieht, ohne die Anzahl dieser Obergeschoße zu nennen.

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060001.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>